

Merkblatt zur Tarifiermäßigung nach § 32c des Einkommensteuergesetzes

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde eine Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft eingeführt (§ 32c des Einkommensteuergesetzes), welche mit Beschluss der EU-Kommission am 30. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Die Regelung ermöglicht eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren. Die Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Die Tarifiermäßigung erfolgt jeweils für den letzten Veranlagungszeitraum, d. h. erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2016 und danach für 2019 und 2022.

Eine Tarifiermäßigung kann sich ergeben, wenn die tatsächliche Steuerbelastung in den verschiedenen Veranlagungszeiträumen im Betrachtungszeitraum unterschiedlich hoch ist. Die ermittelte Tarifiermäßigung wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn sie höher ist als die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2016, 2019 oder 2022 (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2451). Die Anwendung der Tarifiermäßigung kann daher auch zu einer Steuererstattung führen. Eine Erhöhung der tariflichen Einkommensteuer ist dagegen ausgeschlossen.

Die Tarifiermäßigung kann nur auf Antrag gewährt werden, wenn die vom Gesetz geforderten Zulässigkeitsvoraussetzungen (u. a. beihilferechtliche Anforderungen der Europäischen Union) erfüllt sind. Dafür stehen die Formulare [Anlage 32c 2016](#) und [Anlage 32c 2019](#) zur Verfügung.

Der Antrag ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Deshalb sind Sammelanträge der steuerberatenden Berufe nicht möglich. Haben im Fall der Zusammenveranlagung beide Ehegatten/Lebenspartner im Betrachtungszeitraum Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, ist ein gemeinsamer und von beiden unterschriebener Antrag abzugeben.

Zur Ermittlung der Tarifiermäßigung steht die [Berechnungshilfe 32c](#) zur Verfügung.

Für die einzelnen Veranlagungszeiträume gilt Folgendes:

Allgemein

Die Einkommensteuerfestsetzungen ab 2016 mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind bislang grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen, um die nunmehr in Kraft getretene Tarifiermäßigung rückwirkend gewähren zu können.

2016

Der Antrag auf Tarifiermäßigung für den Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016 sollte möglichst bis zum 30. April 2021 gestellt werden. Spätestens nach diesem Termin wird die Finanzverwaltung prüfen, ob der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben werden kann. Kommt es zu einer Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung, kann ein Antrag auf Tarifiermäßigung nur noch bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids (in der Regel ein Monat nach Erhalt des Steuerbescheids) gestellt werden.

2017 und 2018

Eine Tarifiermäßigung in den Veranlagungszeiträumen 2017 und 2018 ist nunmehr kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung wird für diese Jahre prüfen, ob der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben werden kann.

2019

Die Einkommensteuerfestsetzungen 2019 mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft werden voraussichtlich für eine Übergangszeit grundsätzlich noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen. Ein Antrag auf Tarifiermäßigung für den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2019 sollte mit der Einkommensteuererklärung 2019 gestellt werden. Er ist jedoch spätestens bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids (in der Regel ein Monat nach Erhalt des Steuerbescheids) zu stellen.